



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Haushalt und Finanzen
Herrn Stefan Thielen

per E-Mail an: sitzungsdienst@landtag-saar.de

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen	
Sachbearbeiter/in	Reinhard Bläs
0681/9 26 43 -	21
Datum	23.11.2022

Anhörung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2022 (Drucksache 17/101), zur Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 (Drucksache 17/102), zum Haushaltsgesetz 2023 (Drucksache 17/66) und zum Haushaltsbegleitgesetz 2023 (Drucksache 17/67)

Ihr mit E-Mail vom 09.11.2022 übersandtes Schreiben

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Thielen,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Möglichkeit, sich zu dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetz 2022, dem Entwurf zur Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2022, dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023 sowie dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 äußern zu dürfen.

Das Präsidium sowie der Finanz-, Wirtschafts- und Forstausschuss unseres Verbandes haben sich intensiv mit den o.g. Gesetzentwürfen befasst. Als Ergebnis dieser Beratungen nehmen wir zu den Entwürfen wie folgt Stellung:

I. Nachtragshaushalt 2022 und Haushaltsbegleitgesetz 2022

1.

Mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetz 2022 sowie mit dem Entwurf zur Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 soll der rechtliche sowie der finanzielle Rahmen für den **geplanten Transformationsfonds der Landesregierung** für den Strukturwandel im Saarland geschaffen werden.

Laut Begründung im Haushaltsbegleitgesetz 2022 muss das Saarland wegen des durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiepreisschocks die dadurch verteuerte und beschleunigte Transformation der Saarwirtschaft und der öffentlichen Infrastruktur bewältigen. Daher schlägt die Landesregierung dem Landtag die

Einrichtung des Transformationsfonds vor, über den die jetzt im Saarland erforderlichen Maßnahmen finanziert werden sollen. Voraussetzung für diesen kreditfinanzierten Fonds ist allerdings, dass der Landtag aufgrund der beschriebenen Lage eine außergewöhnliche Notsituation feststellt. Der Fonds soll ein Gesamtvolumen von 3 Mrd. Euro umfassen.

Bei Umsetzung des diskutierten Transformationsfonds ist aus unserer Sicht folgender Gesichtspunkt zu beachten:

Eine erfolgreiche Transformation der Saarlwirtschaft bzw. der öffentlichen Infrastruktur wird sich nach Auffassung des SSGT letztlich auch in jeder einzelnen Kommune vor Ort entscheiden. Dort muss eine zukunftsfähige und wettbewerbsfähige kommunale Infrastruktur vorhanden sein, mit der der Strukturwandel der Saarlwirtschaft in dem notwendigen Umfange unterstützt wird und die gleichzeitig klimaneutral ausgerichtet ist.

Derzeit kann die kommunale Infrastruktur im Saarland allerdings ihren erforderlichen Beitrag zur Transformation nicht erbringen, da sie sich in einem dramatisch schlechten Zustand befindet. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf. Um die Infrastruktur zu ertüchtigen, müssen weitreichende Neubau- und Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind Teil der großen klimapolitischen Herausforderungen, vor denen die Städte und Gemeinden stehen und deren Lösung ein wichtiger saarländischer Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels sein kann. Gelingen kann dies aber nur mit massiven Investitionen, die die finanzschwachen saarländischen Kommunen alleine aber nicht aufbringen können. Das Präsidium unseres Verbandes hat daher schon sehr frühzeitig die Erwartung geäußert, dass die Städte und Gemeinden im Saarland bei einer Umsetzung des diskutierten Transformationsfonds mit einem spürbaren Anteil an dessen Mittel partizipieren müssen.

Nach unserem Kenntnisstand bzw. nach Aussagen aus dem politischen Raum sollen die Kommunen im Land bei den vorgesehenen Mittel für die Infrastruktur und energetische Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden mit einem Betrag von 100 Mio. Euro bedacht werden. Angesichts des großen Umfanges sowie des schlechten Zustandes der kommunalen Infrastruktur sowie der hohen Aufwendungen für die Klimawende reicht dieser Betrag bei Weitem nicht aus, um die Aufgaben vor Ort bewältigen zu können.

Das Präsidium des SSGT fordert daher bei einer Umsetzung des diskutierten Transformationsfonds einen deutlich höheren Anteil für die Städte und Gemeinden aus dem Fonds als die bisher diskutierten 100 Mio. Euro.

Zudem erfolgte seitens der Mitglieder unseres Finanzausschusses die Anregung, im Zuge der Umsetzung des Transformationsfonds nicht benötigte bzw. freiwerdende Mittel den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Unserem Verband geht es allerdings nicht nur um ein Mehr an Mitteln aus dem Transformationsfonds. Schon im Forderungskatalog zur neuen Legislaturperiode des Landtages 2022-2027 hatte der SSGT und die saarländischen Städte als unmittelbar Betroffene der saarländischen Landesregierung und dem Landtag ihre aktive Mitarbeit bei der Bewältigung des Strukturwandels angeboten. Strukturwandel kann nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung gelingen. Der SSGT erwartet daher, dass die Landesregierung

die Kommunen bei der Umsetzung des diskutierten Transformationsfonds einbindet. Aus unserer Sicht ist es nicht verständlich, dass dem **vorgesehenen Beirat für den Transformationsfonds** nach den bisherigen Vorstellungen der Landesregierung neben der Wissenschaft zwar auch Unternehmen und Gewerkschaften angehören, aber **keine Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Seite. Hier muss nachgebessert werden.**

2.

Weitere ausgabeerhöhende Festsetzungen trifft der Nachtragshaushalt 2022 in Bezug auf die **Verausgabung der Bundesflüchtlingsmittel Ukraine für das Jahr 2022** sowie bezüglich der Mehrkosten aufgrund des aktuellen Energiepreisschocks.

Aufgrund des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07.04.2022 erhält das Saarland rund 23.02 Mio. Euro Bundesflüchtlingsmittel zur Kompensation der Aufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Der SSGT sowie der LKT haben sich mit der Landesregierung im August 2022 darauf verständigt, dass die kommunale Seite von diesen Mittel 70,8 % erhält, von denen wiederum 35 % an die Städte und Gemeinden gehen sollen. Dieser Kompromiss wird durch die im Entwurf der Änderung des Haushaltsbegleitgesetz 2022 vorgesehenen **Änderungen des Kommunalen Finanzausgleichsgesetz (K FAG)** technisch umgesetzt.

Gegen diese Änderungen des K FAG hat unser Verband keine Bedenken. Kritisch stellen wir jedoch die zeitlichen Abläufe. Bis Mitte November 2022 haben die saarländischen Städte und Gemeinden - im Gegensatz zur Situation in anderen Bundesländern - noch keinen einzigen Euro dieser Mittel überwiesen bekommen.

Am 02.11.2022 haben die Ministerpräsidentinnen und die Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzler angesichts des Umstandes, dass die bisher bereitgestellten Bundesflüchtlingsmittel bei Weitem nicht ausreichen, um die flüchtlingsbedingten Aufwendungen der Länder und Kommunen zu decken, eine Erhöhung der Mittel für das Jahr 2022 und eine Fortführung der Hilfen in dem Jahr 2023 beschlossen.

Die saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände haben in diesem Jahr bereits rund 14.000 geflüchtete Personen aus der Ukraine sowie eine stark wachsende Anzahl von Geflüchteten aus anderen Regionen menschenwürdig untergebracht, versorgt und in das örtliche Gemeinwesen integriert. Vor diesem Hintergrund erwartet unser Verband, dass der **im August gefundene Kompromiss** zur Verteilung der Gelder des Bundes auf die einzelnen Ebenen **auch auf die jetzt dem Saarland zusätzlich zufließenden Bundesflüchtlingsmittel für das Jahr 2022 Anwendung** findet. Für das Jahr 2023 sowie für die künftigen Jahre erwartet der SSGT von **Bundes- und Landesregierung eine möglichst weitgehende Kompensation der anfallenden Flüchtlingskosten der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.**

3.

Auf der Einnahmeseite berücksichtigt der Entwurf des Nachtragshaushaltes bzw. die entsprechende Ergänzungsvorlage die laut der letzten Steuerschätzung aus dem Okto-

ber 2022 angekündigten Steuermehreinnahmen des Landes. Diese Steuermehreinnahmen haben u.a. zur Folge, dass die Entnahmen aus dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ zum Ausgleich der pandemiebedingten Steuermindereinnahmen bzw. zur pandemiebedingten Aufstockung des kommunalen Finanzausgleiches auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht mehr erforderlich sind.

Ohne die Mittel, die das Land den Kommunen im Rahmen des Sondervermögens „Pandemie“ in den letzten drei Jahren zur Verfügung gestellt hatte, wären die Herausforderungen der Corona-Pandemie kaum zu bewältigen gewesen. Die finanzielle Notsituation der Städte und Gemeinden ist allerdings noch nicht verschwunden. Noch immer ist das Einnahmenniveau, welche vor der Krise bei den Gemeindesteuern prognostiziert wurde, mit der aktuellen Steuerschätzung noch nicht erreicht. Gleichzeitig hat sich in diesem Jahr die Situation aufgrund des Ukraine-Krieges erneut vollständig gewandelt. Mit der derzeitigen Energie-, und Inflationskrise, der zu prognostizierenden Zinsentwicklung und aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation gelangen die saarländischen Städte und Gemeinden auch angesichts rasant steigender Kreisumlagen an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit.

Diese Situation der Städte und Gemeinden erfordert, die anlässlich der Corona-Pandemie aufgestellten Regelung auf die jetzige Situation im Sinne eines Schutzschirmmechanismus entsprechend zu übertragen, siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt III.2. Für diesen Zweck muss nach Auffassung unseres Verbandes die nicht mehr erforderliche **Entnahme aus dem Sondervermögen „Pandemie“ für die pandemiebedingte Aufstockung des kommunalen Finanzausgleiches auch weiterhin den Kommunen zur Finanzierung eines Schutzschirmmechanismus zur Verfügung stehen**. Hierzu sind die in den Artikel 2 und Artikel 3 des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetz 2022 vorgesehenen Anpassungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 1482 über das Sondervermögen Zukunftsinitiative sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 1996 über das Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ entsprechend anzupassen.

II. Haushaltsbegleitgesetz 2023

Die in Artikel 1 des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetzes 2023 vorgesehene **Änderung des § 48 Abs.1 S.2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SKBG) wird von allen Mitgliedern des Präsidiums unseres Verbandes vehement kritisiert**. Demnach soll der Vorwegabzug, der an dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer zugunsten des Landes für Aufgaben des Katastrophenschutzes und des landeseigenen Teils des Zivilschutzes vorgenommen wird, von 10 v. H. auf 15. v. H. steigen. Dieser größere Anteil des Landes an der Feuerschutzsteuer würde zu Lasten der Kommunen und der Gemeindeverbände und schließlich zu Lasten der Feuerwehren erfolgen.

Das Präsidium des SSGT begrüßt zwar die geplante Optimierung der Strukturen der oberen Katastrophenschutzbehörde des Landes sowie den Ausbau der erforderlichen

Strukturen zur Aufgabenwahrnehmung im Katastrophen- und Zivilschutz als generell wichtige Beiträge zur Verbesserung des Katastrophenschutzes im Saarland. Diese qualitative Verbesserung der Strukturen im Katastrophenschutz darf allerdings nicht zu Kosten des Brandschutzes in den Kommunen gehen. Der SSGT hatte bereits im Jahr 2006 in seiner Stellungnahme zur Neufassung des SKBG sich strikt gegen die damalige Neuregelung in § 48 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 SKBG gewandt, welches die Verwendung von bis zu 10 v. H. des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer für Aufgaben des Katastrophenschutzes und des landeseigenen Teils des Zivilschutzes normierte und diese Mittel insoweit dem Land zur Verfügung stellte. In der damaligen Stellungnahme wurde betont, dass die entsprechenden Ausgaben nach Auffassung des SSGT vom Land aus allgemeinen Deckungsmittel bestritten werden müssen, um Einschränkungen und Engpässe bei der Feuerwehrausstattung zu vermeiden.

Anlässlich der Diskussionen um den Referentenentwurf zur Novellierung des SKBG im Frühjahr dieses Jahres bzw. im Rahmen des Forderungskataloges zur neuen Legislaturperiode des Landtages 2022-2027 hatte das Präsidium des SSGT diese Forderung erneut aufgegriffen. Die Landesregierung und der Landesgesetzgeber wurden aufgefordert, den Brand- und Katastrophenschutz bedarfsgerecht zu finanzieren sowie in diesem Zusammenhang die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer möglichst umfassend den kommunalen Trägern des Brandschutzes zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund fordert unser Verband, die geplante Erhöhung des Landesanteils von 10 v.H. auf 15 v.H. an dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht vorzunehmen. Vielmehr sollte der Vorwegabzug von aktuell 10 v.H. auf 0 v.H. reduziert und die Aufgaben des Landes als Obere Katastrophenschutzbehörde aus originären Landesmitteln finanziert werden.

III. Entwurf des Landeshaushaltes 2023

Der Entwurf des Landeshaushaltes enthält in Teilen Ansätze, die aus Sicht der Kommunen durchaus erfreulich sind. So steigen die Zuweisungen des Landes für Investitionen ohne diejenigen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und des Saarlandpakt im Haushaltsjahr 2023 auf rund 77,1 Mio. Euro an. Damit sind diese im Vergleich zum Jahr 2021 um rund 14,8 Mio. Euro bzw. rund 23,9 % gestiegen. Hervorheben möchten wir an dieser Stelle insbesondere die erhöhten Zuwendungen im Bereich der frühkindlichen Erziehung und Betreuung bzw. für die Schaffung und Sicherung von Kindergarten- und Hortplätzen.

Zwar nicht von der Höhe, aber inhaltlich bemerkenswert sind die im Einzelplan des Innenministeriums ausgewiesenen Mittel für die Anschaffung von Sirenen sowie die im Einzelplan des Wirtschaftsministeriums enthaltenen Mittel für die Inwertsetzung von kulturellen Leuchttürmen in den Gemeinden bzw. die Zuschüsse an die Gemeinden zur Stärkung des Einzelhandels in den Innenstädten und Ortszentren. Mit letzteren Programm wird eine Forderung des SSGT zwar nicht in der Höhe, aber dem Grunde nach umgesetzt.

Im Hinblick auf eine strukturelle Stärkung der Finanzkraft und Investitionsfähigkeit der saarländischen Städte und Gemeinden hätte der Entwurf des Landeshaushaltes aus unserer Sicht allerdings durchaus stärkere Akzente setzen müssen.

1.

Aus der Sicht der Städte und Gemeinden ist auf den ersten Blick der starke **Anstieg der Finanzausgleichsmasse des Kommunalen Finanzausgleich auf rund 796 Mio. Euro** bemerkenswert. Vor dem Hintergrund der Belastungen der Kommunen durch den Ukraine-Krieg, durch die dadurch ausgelöste Energiekrise sowie durch die drohende Rezession relativiert sich dieser Anstieg auf den zweiten Blick deutlich. Ein Anstieg in vier Jahren um rund 16% von rund 683 Millionen Euro im Jahr 2019 auf 796 Millionen Euro im Jahr 2023 kann mit zurückliegenden und prognostizierten Kostensteigerungen der kommunalen Ebene (Stichworte: Baupreisentwicklung, allgemeine Inflationsentwicklung, Energiekosten, Lohnsteigerungen, Kosten des Sozialstaates, Versorgung der Geflüchteten, etc...) bei Weitem nicht mithalten.

Hinzukommt, dass der genannte Anstieg nicht auf einer grundlegenden Änderung der Systematik des KFA beruht, mit der die strukturelle Unterfinanzierung der saarländischen Städte und Gemeinden beseitigt werden würde. Insofern wird mit dem Anstieg der Mittel des KFA aus unserer Sicht der langjährigen Forderung des SSGT nach einer aufgabengerechten und auskömmlichen Ausgestaltung des KFA nicht Genüge getan.

Nachdem in der letzten Legislaturperiode des Landtages aus die geplante Neuordnung des horizontalen KFA aus bekannten Gründen nicht möglich war, forderte der SSGT die **rasche Vornahme einer neuen Begutachtung des vertikalen und des horizontalen Finanzausgleiches in den ersten beiden Jahren der jetzigen Periode bzw. eine aufgabenangemessene Erhöhung des Verbundsatzes des KFA.**

Dass laut Verlautbarungen aus der Presse nun im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens hierfür die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, begrüßen wir und fordern die intensive Einbindung in entsprechende vorbereitende Gespräche

2.

Die Kommunen im Saarland können laut der aktuellen Steuerschätzung im Jahr 2023 mit Steuermehreinnahmen rechnen. Dies wird den Städten und Gemeinden allerdings nur bedingt weiterhelfen, da auf der anderen Seite eine erhebliche zusätzliche Ausgabenbelastung aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu Buche schlägt. Inwieweit mit den prognostizierten Steuermehreinnahmen tatsächlich zu rechnen ist, ist zudem fraglich. Die drohende Rezession wird absehbar auch zu einer Verschlechterung der Einnahmesituation des Landes und der Städte und Gemeinden bei gleichzeitig weiter ansteigenden Kosten führen. Anzumerken wäre noch, dass auch die Folgen der Pandemie in den Kommunen immer noch zu spüren ist. Die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden erreichen immer noch nicht das Niveau, welches vor der Krise für das Jahr 2023 prognostiziert wurde.

Die jetzige Situation der Kommunen erfordert es daher nach Auffassung des SSGT, die Regelungen des Schutzschirmes des Landes zum Ausgleich von pandemiebedingten Steuerausfällen der Städte und Gemeinden auch im Jahr 2023 fortzuführen bzw. die

Vereinbarungen dieses Schutzschirmmechanismus auch auf die aktuelle Situation in Folge des Ukraine-Krieges zu übertragen. Nähere Vorschläge und Einzelheiten hierzu finden sich in der **Entschließung des SSGT nach Krisen-, Investitions- und Finanzhilfen vom 18.11.2022** wieder, die wir als **Anlage** beifügen und die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

3.

Im Bereich der **Sanierung und des Ausbaues der kommunalen Bildungsinfrastruktur** werden in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen von Nöten sein. Dies betrifft zum einen die Erfüllung des **Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich**, zum anderen aber auch eine **qualitative Verbesserung der schulischen Infrastruktur im Allgemeinen**.

Die Zuwendungen, die das Land den Trägern allgemeinbildender Schulen für den Aufbau neuer Ganztagschulen, für die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen und für die Schaffung von zusätzlichen Ganztagsplätzen gewährt, belaufen sich im Jahr 2023 auf 2,5 Mio. Euro. Dies ist gleiche Summe wie in den beiden Vorjahren. Bei dem entsprechenden Titel sind allerdings Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9 Mio. Euro, - fällig im Jahr 2024 - ausgewiesen. Zur Begründung wird auf die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hingewiesen.

Für den Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich wird der Bund in den nächsten Jahren für das Saarland noch rund 33 Mio. Euro Investitionsmittel zur Verfügung stellen. Damit trägt der Bund 70% der förderfähigen Kosten. Es verbleiben 13,8 Mio. Euro, die nach bisherigen Äußerungen von Landesvertretern hälftig zwischen Land und Kommunen aufgeteilt werden sollen. Dies wären für jede Seite 6,9 Mio. Euro. Unter der Annahme, dass bei den oben erwähnten 9 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigung 2,5 Mio. Euro für die Fortführung des bisherigen Programms vorgesehen sind, wären neu für die Erfüllung des Rechtsanspruches Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich im Jahr 2024 rund 6,5 Mio. Euro.

Die Mittel, die der Bund zur Verfügung stellt sowie die Landesmittel zur Kofinanzierung werden nach unserer Auffassung, die auch von Vertretern der Landesregierung geteilt wird, bei weitem nicht ausreichen. Bund und Länder haben hier den Kommunen gemeinsam durch die Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat eine Aufgabe übertragen, ohne für eine adäquate Gegenfinanzierung zu sorgen. **Der SSGT fordert Bund und Land erneut auf, die saarländischen Kommunen sowohl bei den notwendigen Investitionskosten als auch bei den laufenden Kosten für den Ausbau der Ganztagschulbetreuung von Grundschulkindern vollständig freizustellen.** Dies erfordert eine deutliche Erhöhung der entsprechenden Zuwendungen.

Der Zustand vieler Grundschulen im Saarland, sowohl in Bezug auf den Zustand der baulichen Substanz als auch im Hinblick auf die erforderlichen vorzuhaltenden und auszubauenden Kapazitäten, ist besorgniserregend. Alleine können die finanzschwachen saarländischen Kommunen diese Probleme nicht lösen. Das Präsidium des SSGT fordert das Land auf, ein **finanzielles Förderprogramm für den kommunalen Schulbau**

aufzulegen, welches über die energetische Sanierung hinausgeht und damit neben den Zuwendungen aus dem Transformationsfonds und auch neben den Zuwendungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder stehen sollte.

4.

Die Sanierung und Erneuerung der kommunalen Bildungsinfrastruktur ist eines der zentralen Anliegen der Städte und Gemeinden, gleiches gilt aber auch für die übrige Infrastruktur. Unser Verband erneuert daher seine **Forderung nach einer Auflage eines generellen Infrastrukturförderprogramm** (mit pauschalisierten, zweckgebundenen Zuschüssen) des Landes zum Erhalt und zur Ertüchtigung der notwendigen kommunalen Infrastruktur, welche so in Gänze im Entwurf des Landeshaushaltes keine Berücksichtigung gefunden hat.

Berücksichtigt wurde im Entwurf des Landeshaushaltes 2023 eine langjährige Forderung des SSGT nach einem **Programm zur Finanzierung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen**. Dies begrüßen wir dem Grunde nach. Die hierfür vorgesehenen Mittel erachten wir, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem alten, ausgelaufenen GVFG Programm, allerdings als nicht ausreichend. Um zumindest ähnlich wirken zu können, muss unseres Erachtens **der Mittelansatz** von 0,7 Mio. Euro auf **4 Mio. Euro erhöht werden**.

Als weiteren Baustein, damit die Städte und Gemeinden die notwendigen Investitionen vornehmen können, erwarten wir zudem, dass bei Vollzug des Haushaltes 2023 die **vollständige landesseitige Kofinanzierung bei den Bundesförderprogrammen Städtebauförderung** aus eigenen Landesmitteln sichergestellt wird.

5.

Bund und Länder haben sich in Nachfolge des 9 Euro Ticket auf die Einführung eines deutschlandweit gültigen „**Deutschlandticket**“ für den ÖPNV zu einem **Einführungspreis von 49 Euro** geeinigt.

Die bisher bekannten Finanzierungsmodelle von Bund und Ländern reichen nach unserer Auffassung, die auch von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene geteilt wird, nicht aus, um die Kosten der Verkehrsunternehmen vollständig zu übernehmen. Ebenso ist es für unseren Verband derzeit unklar, wer finanziell für die notwendigen Anpassungen der diversen länderspezifischen Vergünstigungen und Zeitkarten im Nahverkehr beispielsweise für Schülerinnen und Schüler aufkommen wird. Hinzukommt, dass die Kosten im ÖPNV aufgrund der Energiekrise stark ansteigen und man diese Mehrbelastungen nicht in Gänze an die Kundinnen und Kunden weiterleiten kann. Die saarländischen Gemeindeverbände sowie der Landeshauptstadt Saarbrücken, der Kreisstadt Neunkirchens sowie der Mittelstadt Völklingen als kommunale Aufgabenträger des ÖPNV im Saarland droht eine finanzielle Zeitbombe, deren mögliche Auswirkungen alle saarländischen Städte und Gemeinden spüren werden.

Der SSGT erwartet, dass die Kosten für das Deutschlandticket durch Bund und Land auf Dauer voll umfänglich übernommen werden. Darüber hinaus sollte das Land wei-

tere drohende finanzielle Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV ausgleichen.

6.

Für den ländlichen Raum werden in der neuen ELER-Förderperiode 2023-2027 Gesamtmittel von EU, Bund und Land in Höhe von rund 93 Mio. Euro zur Verfügung stehen, dies sind 18,6 Mio. Euro jährlich. In der letzten Förderperiode waren es rund 57,7 Mio. Euro. Der Zuwachs ist auf den ersten Blick bemerkenswert. Gleichwohl bleibt diese Erhöhung deutlich hinter dem zurück, was seitens des Umweltministeriums noch im November 2021 als ursprünglicher Plan angekündigt worden war. Damals war die Rede von rund 131 Mio. Euro, davon allein 50 Mio. Euro für die für die kommunale Seite besonders wichtigen Themen Dörfer, Infrastruktur, ländlicher Raum, LEADER und Dorfentwicklung. Für diese stehen nun rund 30,5 Mio. Euro bereit.

Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass nach den aktuell bekannten Planungen die Landesregierung als Kofinanzierung für die verfügbaren EU-Mittel einen jährlichen Betrag von 5 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung stellen will. Im November 2021 waren dagegen noch 12,7 Mio. Euro jährlich vorgesehen. Dies sind im Vergleich rund 7,7 Mio. Euro weniger zusätzliche Mittel. Somit ist ein Großteil der im November 2021 in Aussicht gestellten Landesgelder der Haushaltskonsolidierung des Landes zum Opfer gefallen. Tatsächlich waren aber die mit dem finanziell besser ausgestatteten Programm Zielsetzungen und Maßnahmen verbunden, die aus Sicht des SSGT sinnvoll und begrüßenswert waren.

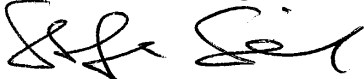
Das Präsidium unseres Verbandes fordert daher die **Anhebung der Kofinanzierung des Landes bei der ELER-Förderung der Jahre 2022 bis 2027**, damit letztlich eine zur Verfügung stehende Fördersumme die Höhe von rund 131 Mrd. Euro erreicht.

7.

Eine langjährige Forderung des SSGT ist Einrichtung eines **landesweiten agierenden Kompetenzzentrums Feuerwehr**, um dem immer spezifischer werdenden notwendigen Knowhow bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gerecht zu werden, landesweite Standards einzuführen und Skaleneffekte zu nutzen. In Umsetzung entsprechender Zusagen der Landesregierung aus der Vergangenheit erwartet unser Verband, dass im **Landeshaushalt hierfür jetzt entsprechende Mittel eingestellt werden**.

Mit der Bitte, die dargestellten Anregungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Stefan Spaniol